



Antrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann SPD**

Schluss mit Gratisarbeit für den Titel – Privatdozierende in Bayern endlich fair behandeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den staatlichen Hochschulen und Universitäten ein Konzept zur Verbesserung der Arbeits- und Lehrbedingungen von Privatdozierenden in Bayern vorzulegen. Dieses Konzept soll insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Klarstellung der Rechtslage, dass zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis oder der akademischen Würde nur die gesetzlich vorgesehene Titellehre herangezogen werden und keine darüber hinausgehende unentgeltliche Lehrleistung verlangt werden darf
- landesweite Evaluation der Hochschulpraxis, in welchem Umfang Privatdozierende faktisch Lehrleistungen erbringen, die über die gesetzlich vorgesehene Titellehre hinausgehen, und inwieweit dabei fakultäre Strukturen oder Lehrformate zu einer überobligatorischen Gratisarbeit führen
- Sicherstellung der Vergütungspflicht für Lehrveranstaltungen, die nicht mehr bloß der Titellehre dienen, sondern zur Vollständigkeit des Lehrangebots oder im besonderen Interesse der Hochschule durchgeführt werden
- Prüfung und Schaffung verlässlicher Regelungen zur Kostenerstattung, insbesondere für notwendige Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten, wenn Privatdozierende durch die Wahrnehmung ihrer Lehre finanzielle Mehrbelastungen entstehen

Begründung:

Im ohnehin vielfach prekären Arbeitsumfeld des Wissenschaftssystems stellen Privatdozierende (PD) an bayerischen Hochschulen und Universitäten einen besonders belasteten Sonderfall dar. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist zwar das Recht zur Führung der Bezeichnung verbunden; zugleich begründet dieser Status aber kein reguläres Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis, sondern in erster Linie eine Mitgliedschaft an der Hochschule. Forschungseinrichtungen sollen PD lediglich im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden. Damit bewegt sich diese Personengruppe in einem Zwischenraum: Sie ist Teil der Hochschule, ohne über die arbeits- und statusrechtliche Absicherung regulär beschäftigter Lehrender zu verfügen.

Nach Art. 70 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) kann die Lehrbefugnis von PD widerrufen werden, wenn sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus

Gründen, die sie zu vertreten haben, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit nicht erfüllen; mit dem Widerruf erlischt zugleich das Recht zur Führung des Titels. Die gesetzliche Mindestobliegenheit ist dabei eng zu verstehen. Maßgeblich sind nicht zwei Semesterwochenstunden pro Semester, sondern nach der bayerischen verfassungsgerichtlichen Auslegung zwei Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr.

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 22.06.1994, Az.: BVerwG 6 C 40/92) unentgeltliche Titellehre nur in einem sehr begrenzten Umfang für verhältnismäßig gehalten hat, nämlich nur, solange dies eine Semesterwochenstunde nicht überschreitet. Das Gericht sieht diese Tätigkeit nur dann als zumutbar an, wenn sie sich in engen Grenzen halte und es den Betroffenen ermögliche, daneben andere Tätigkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auszuüben. Genau hier liegt das Problem der gegenwärtigen Praxis: Wenn PD wegen modularisierter Lehrformate, fakultärer Erwartungen oder organisatorischer Vorgaben faktisch nur ganze 2-SWS-Veranstaltungen übernehmen dürfen, verschiebt sich die gesetzlich enge Titellehre in eine strukturell erzwungene Mehrbelastung.

Nach Schilderungen betroffener PD führt dies nicht selten dazu, dass zur bloßen Sicherung des Titels unbezahlte Lehre übernommen werden muss, die über die gesetzliche Mindestobliegenheit hinausgeht und zugleich erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verursacht. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Lehrveranstaltungen nur an auswärtigen Standorten oder in Formaten erbracht werden können, die mit Fahrt- und gegebenenfalls Unterbringungskosten verbunden sind. Eine solche Praxis steht jedenfalls in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu der vom Bundesverwaltungsgericht vorausgesetzten engen, nebenberuflich leistbaren und existenziell nicht überfordernden Titellehre.

Besonders problematisch ist, dass das bayerische Recht selbst bereits zwischen unentgeltlicher Titellehre und vergütungspflichtiger Lehre unterscheidet. Die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften sehen für PD ausdrücklich eine Lehrvergütung vor, wenn Lehrveranstaltungen zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind; zudem gelten die Regelungen über Fahrtkosten und bei Blockveranstaltungen auch über Übernachtungskosten entsprechend. Wo Hochschulen und Universitäten also Lehrveranstaltungen benötigen, um das Lehrangebot zu sichern, darf diese Lehre nicht dauerhaft in die Sphäre unentgeltlicher Titellehre verschoben werden. Andernfalls werden gesetzlich verschiedene Kategorien von Lehre faktisch vermengt und die finanzielle Last auf diejenigen verlagert, die ohnehin keinen regulären Beschäftigungsstatus haben.

Der Freistaat und damit die Regierungsfractionen können sich hier nicht auf einen bloßen Verweis auf Hochschulautonomie zurückziehen. Die Hochschulen unterstehen in allen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums; dieses kann rechtswidrige Beschlüsse, Verfügungen und Satzungen beanstanden und deren Änderung verlangen. Der Freistaat trägt daher als Gesetzgeber, Träger der staatlichen Hochschulen und Rechtsaufsichtsbehörde eine Mitverantwortung dafür, dass für PD rechtmäßige, faire und verhältnismäßige Rahmenbedingungen gelten. Gerade weil der gesetzliche Statuskern im BayHIG und die konkrete Vollzugspraxis an den Hochschulen ineinandergreifen, bedarf es einer politischen Lösung, die beide Ebenen in den Blick nimmt.

Es bedarf daher eines landesweiten Konzepts in Zusammenarbeit mit den staatlichen Hochschulen und Universitäten, mit dem nicht nur evaluiert ist, wie weitläufig eine rechtswidrige Praxis zur Anstellung von PD ist, sondern das sicherstellt, dass diese nicht über die gesetzlich vorgesehene Titellehre hinaus zu unentgeltlicher Lehre herangezogen werden. Zu prüfen und zu regeln ist insbesondere, wie überobligatorische Lehrleistungen verlässlich vergütet, Lehrveranstaltungen zur Sicherung des Lehrangebots eindeutig als vergütungspflichtig behandelt und notwendige Fahrt- und gegebenenfalls Unterbringungskosten übernommen werden können. Ziel muss es sein, eine Praxis zu beenden, in der akademische Qualifikation und institutionelle Loyalität in Gratarbeit für den Staat umschlagen.